

**Satzung
des Zweckverbandes der Erziehungsberatungsstelle
Langenfeld (Rhld.)/Monheim am Rhein**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Die Städte

Langenfeld (Rhld.)
Monheim am Rhein

bilden nach §§ 1, 4, 5 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) einen Zweckverband.

**§ 2
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen "Erziehungsberatung Langenfeld/Monheim". Er hat seinen Sitz in Monheim.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Erziehungsberatungsstelle.
- (2) Das Recht und die Pflicht der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen auf den Zweckverband über.

**§ 4
Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Langenfeld entsendet 6, die Stadt Monheim am Rhein 4 Vertreter.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Vertretungskörperschaft desjenigen Verbandsmitgliedes, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastungen des Vorstandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung sind und die nicht aufgrund der noch folgenden Bestimmungen dem Vorstandsvorsteher übertragen sind. Unabhängig von dieser Delegation kann die Verbandsversammlung jede Angelegenheit an sich ziehen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat diese unverzüglich einzuberufen, wenn 4/10 der Vertreter der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Erläuterungen einberufen werden.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
Unter den anwesenden Vertretern muss mindestens ein Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmung des Satzes 1 hinweisen.
- (3) Bei Abstimmungen sind die Vertreter der Verbandsmitglieder an Weisungen der sie entsendenden Gemeinden gebunden.
- (4) Bei der Beratung darf kein Mitglied mitwirken, bei dem einer der Ausschließungsgründe des § 31 der Gemeindeordnung für das Land NRW vorliegen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten oder abgestimmt werden, wenn wenigstens 3/4 aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Vertreter gegen die sofortige Beratung und Beschlussfassung Widerspruch erheben.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (7) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der jeweiligen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) § 8 Abs. 7 Sätze 1 - 5 gelten für Abwahlen entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Abwahl als abgelehnt.
- (9) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Angelegenheiten, deren öffentliche Erörterung nicht mit dem Wohl des Zweckverbandes zu vereinbaren sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Grundstücks- und Personalangelegenheiten werden immer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Schriftführer bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter teil.
- (4) Die Kämmerer und die Leiter der Jugendämter der Verbandsmitglieder sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Weitere Beamte oder Angestellte der Verbandsgemeinden können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzugezogen werden.
Die Kämmerer, Leiter der Jugendämter und weitere Beamte oder Angestellte der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlungen nur beratend teil.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 64 Abs. 3 - 5 der GO NW entsprechend.

§ 11 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Verbandsmitglieder, insbesondere der Jugendamtsleiter beider Gemeinden. Beide Jugendamtsleiter sollen im Einvernehmen miteinander die Arbeitsfelder sowie die Art der Erledigung dem Verbandsvorsteher empfehlen. Er kann Dienstkräfte (Beamte, Angestell-

te, Arbeiter) im Rahmen des Stellenplanes des Zweckverbandes sowie Saisonkräfte nach Bedarf einstellen.

- (2) Die nach Abs. 1 Satz 1 in Anspruch genommenen Dienstkräfte können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Ausbau-, Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage anteilig aufzubringen.

Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner bis zu 18 Jahren beider Verbandsmitglieder. Entscheidend für die Berechnung des Anteiles ist die durch das statistische Landesamt festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder mit Stand 31.12. des Vorjahres.

- (2) Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabenrechts erheben.

§ 11

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten und Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von ihnen bewirkten Geldleistungen zum Zeitpunkt der Auflösung zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinander stehen. Soweit das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Gemeinden und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist er von ihnen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 55 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 13 angegebenen Maßstab zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Gemeinden umzulegen.
- (3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 15 Prüfung des Zweckverbandes

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt der beteiligten Gemeinde. Welches Rechnungsprüfungsamt sachlich zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen jeweils in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, die für ihre Bekanntmachungen vorgeschrieben sind.

§ 17 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.